



**Aktenzeichen: Pet 1-20-12-930-008669**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Einführung des Sicherheitsprinzips „Sehen und gesehen werden“ bei den deutschen Bahnen durch Wiedereinführung der Zugschlussleuchten und Ausrüstung der Züge auf Nebenbahnen mit sogenannten „Ditch lights“ nach australischem Vorbild gefordert.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 85 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Anzahl von Unfällen mit Bahnen in Deutschland im internationalen Vergleich sehr hoch sei.

Unfallursache seien oftmals die unbeleuchteten Güterzüge. Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) müsse daher angepasst werden, um wieder internationalen Standards zu erreichen.

Ebenso wird vorgetragen, dass ein weiterer Unfallschwerpunkt in der Vielzahl der technisch ungesicherten Bahnübergänge liege. Mit den sogenannten „Ditch lights“ könnten sehr helle Blinklichter aktiviert werden, deren Lichtkegel den angrenzenden Straßenbereich ausleuchten, so dass andere Verkehrsteilnehmer vor dem herannahenden Zug gewarnt werden könnten.

Zur Untermauerung des Vorbringens wird auf verschiedene Verkehrsunfälle mit Zügen Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst stellt der Petitionsausschuss fest, dass im Regelfall im Eisenbahnverkehr fahrende Züge signalgeführt und nicht auf Sicht fahren. Entsprechend den Anweisungen zur Durchführung der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) sind Züge auf den Strecken der Eisenbahnen des Bundes mit den Signalen Zugsignal 1 – Spitzensignal – und Zugsignal 2 – Schlusssignal – zu kennzeichnen. An Bahnübergängen sind die Züge durch das Spitzensignal klar zu sehen und unverkennbar als Züge wahrnehmbar.

Weiter merkt der Petitionsausschuss an, dass sich die Vorgaben zur Sicherung eines Bahnübergangs aus der EBO ergeben. Dabei bestehen Möglichkeiten einer technischen oder nichttechnischen Sicherung. So können Bahnübergänge durch Lichtzeichen oder Blinklichter, durch Lichtzeichen mit Halbschranken oder Blinklichter mit Halbschranken technisch gesichert werden. Als weitere Alternativen steht eine Sicherung durch Lichtzeichen mit Schranken oder ausschließlich durch Schranken zur Verfügung. Die Art der Sicherung hängt von den Gegebenheiten der Bahnübergänge und des Umfelds ab. Es ist nicht ersichtlich, dass sie zurzeit geltenden Vorgaben der EBO ergänzt werden müssten.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass viele Unfälle an einwandfrei funktionierenden technischen Bahnübergängen aufgrund der bedauerlichen und schwer nachvollziehbaren Tatsache geschehen, weil Verkehrsregeln durch Verkehrsteilnehmer nicht beachtet werden. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.